

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker über die Erhebung von Hundesteuer

<i>Organisationseinheit:</i> Innere Verwaltung und Finanzen	<i>Datum</i> 09.10.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jessica Pinske	<i>Verantwortlich:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker (Entscheidung)	23.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2025 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker über die Erhebung von Hundesteuer.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein			
Gesamtkosten der Maßnahme			Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
			337,50 €		
Produkt/ Sachkonto: 6.1.1.00 / 4032					

Anlage/n

1	08 - 2. Satzungsänderung Hundesteuer 2025 (öffentlich)
---	--

Begründung

Auf Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde zur Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinde die Erhöhung der Hundesteuer als Konsolidierungsmaßnahme verbindlich festgeschrieben.

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 01.11.2001 wurde zuletzt am 23.10.2013 geändert. Der Steuersatz für den Ersthund beträgt seit dem 01.01.2014 25,00 €.

Mit der 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, den Steuersatz für den ersten Hund künftig um 5,00 € zu erhöhen.

Derzeit sind 69 Ersthunde in der Gemeinde registriert, darunter 3 mit einem ermäßigten Steuersatz. Daraus ergeben sich voraussichtliche jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 337,50 € für die Gemeinde.

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Gemeinde Hammer a. d. Uecker über die Erhebung von Hundesteuer vom
23.10.2025**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hundesteuersatzung**

1. § 5 Steuersatz wird wie folgt geändert:

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	30,00 €
--------------------	---------

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hammer a. d. Uecker, den 24.10.2025

Daniel Zobel
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.